Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt"
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. In Berlin abonnirt man bei der Haupt-Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106; ferner bei allen Stadtpostämtern und den Zeitungsspeditoren Berlins und der Vororte.
Chef-Redakteur: **Arthur Levysohn** in Berlin.

Abonnements-Preis
für das „Berliner Tageblatt" und „Sonntags-Zeitung", sowie das illustr. Blatt „ULK", die Illustr. Montags-Ausgabe „Zeitgeist", die „Technische Rundschau", das Sonntagsblatt „Deutsche Leselhalle" und die „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft" durch die Post bezogen vierteljährlich 5 Mark 25 Pf. (Ausland excl. Postaufschlag); bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin bei täglich zweimaliger Zustellung vierteljährlich 6 M., monatlich 2 M.) — Inserate à Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger" 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106 angenommen.
Druck und Verlag von **Rudolf Mosse** in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 618. **Berlin, Dienstag, den 6. Dezember 1898.** **XXVII. Jahrgang.**

Reichsversicherungsgesetz.

Seit fast dreißig Jahren ist in Deutschland an dem Zustandekommen eines Gesetzes gearbeitet worden, das dem Betrieb von Versicherungsgeschäften eine einheitliche Grundlage geben sollte. Die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes wurde von allen Seiten anerkannt, denn die verschiedenartigen Bestimmungen und Verordnungen in den Bundesstaaten erwiesen sich als fast ebenso viele Hemmnisse für die ein Volksbedürfniß gewordene Versicherungsmarke. Außerdem betrafen manche Staaten überhaupt keine oder nur eine unzulängliche Versicherungsgesetzgebung, wodurch unsoliden Gründungen von Versicherungsunternehmen der freieste Spielraum gewährt wurde. Der Schaffung eines Reichsversicherungsgesetzes traten aber wegen der besonderen Verhältnisse in einzelnen Bundesstaaten so schwerwiegende Hinderungsgründe entgegen, daß nur dann eine Einigung zu erhoffen war, wenn an diesen Sonderrechten möglichst nicht gerührt wurde.

In dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen mußte deshalb von vornherein eine Anzahl für die einheitliche Regelung des Versicherungswesens wichtige Fragen ausgeschieden werden. Dazu gehört in erster Linie die Besteuerungsfrage, da sich kaum eine Regierung bereit fand, ihr Recht auf Erhebung von Steuern und Abgaben von den Versicherungsgesellschaften in eigenen Lande dem Reiche abzutreten, um etwa auf dem Wege der Ueberweisung den auf den betreffenden Staat entfallenden Betrag zurückzuerhalten. Zweitens gehört dazu, daß, wie schon der Name des Entwurfs sagt, nur die privaten Versicherungsunternehmen, nicht aber auch die staatlichen und öffentlichen, in das Gesetz einbezogen werden. Der Entwurf erstreckt sich also nur auf Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine, welche die Lebens-, Feuer-, Unfall-, Hagel-, Viehtransport- ꝛc. Versicherungen betreiben. Ausgenommen bleiben die staatlichen hier in Betracht kommenden Anstalten, die fast sämmtlich die Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr zum Gegenstand haben. Das sind in Preußen die sogenannten Sozietäten, wie es deren auch in anderen Bundesstaaten giebt, und ferner die staatlichen Immobiliarversicherungsanstalten in Baiern, Sachsen, Württemberg und Baden. Die letzteren sind Monopolanstalten, neben denen die privaten Gesellschaften nur die Mobiliarversicherung betreiben dürfen. Eine Beschränkung dieser Anstalten auf ihr Immobiliarversicherungsmonopol findet durch den Entwurf gleichfalls nicht statt. Auch die in mehreren Staaten übliche Beaufsichtigung des Abschlusses der Versicherungsverträge, der Schadenregulirung und der Auszahlung der Entschädigung bleibt nach dem Entwurf den Einzelstaaten überlassen, so daß zum Beispiel auch ferner in Preußen jeder Versicherungsantrag und jede Verlängerung desselben der Polizeibehörde des Wohnorts des Versicherten vorgelegt werden müssen, damit diese die Versicherung prüft und für unbedenklich erklärt.

Neben diesen und einigen anderen, weniger ins Gewicht fallenden Lücken bedeutet aber der Entwurf einen sehr wesentlichen Fortschritt für das gesammte private Versicherungswesen. Bisher ist das Versicherungswesen in Deutschland trotz der hemmenden und belästigenden gesetzgeberischen Maßnahmen zu einer großen Entwickelung gelangt; wenn nun nach dem Entwurf ein Theil dieser Fesseln abgenommen wird, so ist ein weiterer lebhafter Aufschwung desselben zu erwarten.

Das Recht der Einzelstaaten, willkürlich Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb zuzulassen und vom Geschäftsbetrieb auszuschließen, hört auf. Gewerbefreiheit, mit den nothwendigen Einschränkungen, wird auch für den Betrieb von Versicherungsgeschäften im deutschen Reiche eingeführt, das heißt wenn der Entwurf und namentlich diese Bestimmung desselben Gesetz wird.

Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen, mit der oben erwähnten Ausnahme, und so weit sie sich über den Umfang eines Bundesstaates erstrecken, geht von den Einzelregierungen auf eine Reichsbehörde über. Hierdurch wird eine thätige und nach einheitlichen Prinzipien geregelte Handhabung der Bestimmungen des Gesetzentwurfs gewährleistet. Die Zulassung zum Geschäftsbetrieb erfolgt unabhängig von der Bedürfnißfrage und für den ganzen Umfang des Reiches. Nur bei mangelnder Sicherheit und bei Bedenken gegen die Zwecke des Unternehmens darf die Konzession von der Reichsbehörde versagt werden. Es ist nicht zu befürchten, daß durch diese Freiheit der Bewegung Versicherungsunternehmen wie Pilze aus der Erde schießen werden; denn der Entwurf trifft einschneidende Vorschriften in Bezug auf die finanziellen Unterlagen und die Leitung von Aktien- und ganz besonders von Gegenseitigkeitsversicherungsunternehmen. Dabei hat das Reichsamt des Innern, von welchem der Entwurf ausgearbeitet wurde, mit glücklicher Hand und in richtiger Erkenntniß der Versicherungsfrage den Bestimmungen des Gesetzentwurfs solchen Charakter zu geben gewußt, daß sie der Reichsaufsichtsbehörde zwar die nöthigen Direktiven geben, andererseits aber doch so allgemein gefaßt sind, daß sie den Versicherungsbetrieb nicht einschnüren, ihm vielmehr eine mögliche freie Entfaltung gestatten. Die noch schwebende Angelegenheit zwischen der preußischen Aufsichtsbehörde und einer in Berlin ansässigen gegenseitigen Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaft, welche mangels gesetzlicher Unterlagen seitens der Behörde nicht zur Aenderung oder Einstellung des für ihre Versicherten recht bedenklichen Geschäftsbetriebes gezwungen werden konnte, mag wohl bei Fassung der Vorschriften für Gegenseitigkeitsvereine mitbestimmend gewesen sein. Außerdem haben die Zustände in einigen Hansastädten, wo unsolide Versicherungsunternehmen, hauptsächlich in der Lebensversicherungsbranche, üppig gedeihen, ebenfalls schon lange die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gelenkt. Daß derartigen ausbeuterischen, das solide Versicherungsgeschäft diskreditirenden Unternehmen ein Riegel vorgeschoben wird, ist durchaus erforderlich. Hinsichtlich der ausländischen in Deutschland arbeitenden Versicherungsgesellschaften weicht der Entwurf nicht wesentlich von den bisher schon in den meisten Bundesstaaten beobachteten Vorschriften ab.

Nach dem Muster des preußischen Versicherungsbeiraths wird der Reichsbehörde ein aus Direktoren von Versicherungsgesellschaften gebildeter Beirath zuertheilt, der in allen prinzipiellen Fragen zu hören ist, und dessen Mitglieder sich nicht nur gutachtlich zu äußern haben, sondern auch Stimmrecht besitzen.

Gerade in dieser Einrichtung ist eine Gewähr dafür zu erblicken, daß die Aufsichtsbehörde durch eine ständige enge Fühlung mit der Praxis wirksam dazu beitragen wird, daß das deutsche Privatversicherungswesen in seinem Entwickelungsgang sachgemäß gefördert wird, was bisher bei den Maßnahmen einzelner Bundesstaaten nicht immer der Fall war. Im Uebrigen hält sich der Entwurf hinsichtlich der Errichtung einer Centralaufsichtsbehörde und anderer wesentlicher Punkte an das von der Schweiz gegebene Beispiel, wo das seit mehr als einem Jahrzehnt bestehende eidgenössische Versicherungsamt eine sehr ersprießliche Thätigkeit entfaltet.

Ob der Entwurf dem Reichstag noch in dieser Session wird vorgelegt werden können, so daß auch dieses Gesetz mit dem Jahre 1900 in Kraft tritt, hängt davon ab, wann die Zustimmung dazu seitens sämmtlicher Regierungen eingehen wird. Vorläufig liegen die Erklärungen mehrerer großer Bundesstaaten noch aus. Auch Preußen wird bekanntlich den Entwurf zunächst dem preußischen Versicherungsbeirath zur Begutachtung vorlegen. Werden prinzipielle Aenderungen an dem Entwurf von der einen oder anderen Seite beantragt, so wird sich der Reichstag erst in einer späteren Session mit demselben zu befassen haben.

• Gestern war ein Halbjahrhundert verstrichen, seitdem **Preußen in die Reihe der konstitutionellen Staaten** mit einer aus Volkswahlen hervorgegangenen Vertretung einrücken konnte. Vom 5. Dezember 1848 datirt bekanntlich die sogenannte **„oktroyirte" Verfassung**, welche Friedrich Wilhelm IV. dem preußischen Staate verlieh, nachdem die Arbeiten der Nationalversammlung zur Vereinbarung einer Verfassung gescheitert waren. Noch im Jahre 1847 hatte Friedrich Wilhelm IV. vor dem „vereinigten Landtage" in feierlichster Weise die hochtönende Erklärung abgegeben, er werde es nienals dulden, daß sich „zwischen unseren Herrgott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt gleichsam als eine zweite Vorsehung eindrängen soll," und nach kaum 1¾ Jahren mußte er selber dieses geschriebene Blatt seinem Volke präsentiren — der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Die wesentlichsten Bestimmungen der oktroyirten Verfassung, namentlich der wichtige Abschnitt „von den Rechten der Preußen", sind aus den Waldeckschen Verfassungsentwürfe unverändert herübergenommen worden. Deshalb pflegte auch Ludwig v. Gerlach, der bissige „Rundschauer" der „Kreuzztg.", stets von dieser Verfassung als von der „Charte Waldeck" zu reden. Aber diese viel belemmdete Charte Waldeck sollte sich keines lange ungestört bleibenden Daseins erfreuen. Es wurde an ihr so lange revidirt und herumrevidirt, bis sie mehr dem inzwischen wieder zu neuen Kräften gekommenen reaktionären Geschmack entsprach. Endlich war die konstitutionelle Schwergeburt Preußens vollendet, und die „revidirte" Verfassungsurkunde für den preußischen Staat konnte am 31. Januar 1850 als Staatsgrundgesetz verkündet werden. Im Laufe der Jahre sind ungefähr zehn gesetzmäßig zu Stande gekommene Verfassungsänderungen zu verzeichnen gewesen. Die letzte stammt aus dem Jahre 1888. Im Ganzen und Großen kann man von der gegenwärtig gültigen Verfassung aussagen, daß sie besser ist als ihr Ruf.

• Das freiwillig gouvernementale Blatt in der Wilhelmstraße, nämlich die „Nordd. Allg. Ztg.", ermahnt in einem genau zwölf Druckzeilen zählenden Begrüßungsnotizchen den neuen **Reichstag** vor allem zu **weiser Mäßigung und zur Selbstbeschränkung**, wenn anders die „eifrige Schaffenslust", deren es zur Erledigung der wichtigen Geschäfte bedarf, nicht schließlich erlahmen soll. Solch ein Appell an die Bescheidenheit und die Selbstgenügsamkeit einer auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechtes existirenden Volksvertretung aus dem Munde eines offiziösen Publizisten nimmt sich wirklich reinahe komisch aus. Wenn die Mahnung in der „Nordd. Allg. Ztg." überhaupt einen vernünftigen Sinn haben sollte, so kann sie doch nur dahin gehen, daß der neue Reichstag sich möglichst rasch zur Annahme der Regierungsvorlagen entschließen möge. Das wäre ein Reichstag nach dem Herzen der „Nordd. Allg. Ztg." der in einigen wenigen Sitzungen den Reichshaushalt, die neuen Militär- und Marinevorlagen, die Novelle betreffend die Aenderungen im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze, ferner die Vorlagen betreffend die Postreformen, die Verlängerung des Reichsbankprivilegiums und was dergleichen Kleinigkeiten noch mehr sein sollten, zur vollständigen Zufriedenheit der verbündeten Regierungen erledigen würde. Vermuthlich würde alsdann nach dem Schlusse einer solchen von wahrhaft leuchtender vaterländischer Gesinnung erfüllten Session in der „Nordd. Allg. Ztg." ein mindestens auch zwölf Druckzeilen messendes Wohlverhaltungsattest und Dienstzeugniß dem Reichstage ausgestellt werden. Ist es denn aber wirklich die ausschließliche Pflicht unserer deutschen Volksvertretung, durch möglichst rasches Aufarbeiten der Eingänge sich die Anerkennung der verbündeten Regierungen zu erwerben? Oder hat nicht vielmehr der deutsche Reichstag zu gewissermaßen „im Nebenamte" die Pflicht, auch die vom Volke an ihn gelangenden Eingänge ebenfalls aufzuarbeiten? Soll etwa das deutsche Volk und seine Vertretung, nur um nicht die Unzufriedenheit der verbündeten Regierungen und — der „Nordd. Allg. Ztg." zu erregen, auf die verfassungsmäßigen Rechte: Beschwerden, Bittschriften, Interpellationen einzubringen, verzichten? Die Erledigung aller derartigen Angelegenheiten ist nicht nur zeitraubend, sondern kann unter Umständen für die verbündeten Regierungen und deren Vertreter recht unangenehm werden. Soll in diesem Falle etwa gar ein „parlamentarischer" Groberungsparagraph Platz greifen? Ein Musterparlament nach dem Herzen der guten „Nordd. Allg. Ztg." wäre das persische, das bekanntlich der Laune Nasr Eddins sein kurzes Dasein verdankte. In diesem Parlamente hat Niemand aus Furcht vor dem Schah auf den Oppositionsbänken gefunden sein wollen.

• Der Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Falk** hat an die **Gerichtsvollzieher** des Oberlandesgerichtsbezirkes Hamm ein Rundschreiben gerichtet, welches sich mit einem in der „Deutschen Gerichtsvollzieher-Zeitung" veröffentlichten Entwurf einer an das **Abgeordnetenhaus** zu richtenden **Petition** wegen Verbesserung der wirthschaftlichen Lage und dienstlichen Stellung der preußischen Gerichtsvollzieher befaßt. Die preußischen Gerichtsvollzieher wurden aufgefordert, zu diesem Entwurf ihre Zustimmung einzusenden. Hierauf nimmt das Rundschreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Bezug und sagt:

„Dieses gemeinschaftliche Vorgehen, insbesondere auch der durchaus agitorische Inhalt und die höchst unangemessene Form der Petition erscheint als eine nicht zu duldende Untergrabung der dienstlichen Ordnung. Einer Weisung des Herrn Justizministers entsprechend, untersage ich daher hiermit die Betheiligung an der Petition bei Vermeidung disziplinarischer Maßregeln. Dabei eröffne ich aber, daß es jedem Gerichtsvollzieher unverwehrt bleibt, von dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Petitionsrecht für seine Person in einer Einzeleingabe Gebrauch zu machen, daß aber die Betheiligung an derartigen Sammelpetitionen nicht wird geduldet werden."

Es läßt sich unschwer nachweisen, daß durch eine derartige Anordnung, wie sie der preußische Justizminister hier erlassen hat, das Petitionsrecht illusorisch gemacht wird. Der einzelne Gerichtsvollzieher will doch nichts Besonderes für sich, sondern die Besserstellung einer ganzen Beamtengruppe, zu welcher er gehört, erreichen. In deren Namen zu sprechen, ist er für sich allein nicht legitimirt. Zudem machen Petitionen erfahrungsgemäß nur dann Eindruck, wenn sie recht viele Unterschriften tragen. Die Parlamente haben nach unserer Ansicht die Pflicht, vom Stadtpunkt der Verfassung aus gegen dieses einseitige Vorgehen der Verwaltung, welches die wechselseitigen Beziehungen zwischen Volk und Volksvertretung zu vernichten droht, energisch Einspruch zu erheben.

Im Uebrigen könnten Vorschriften, wie sie in dem Rundschreiben gemacht werden, zu einer ganz unglaublichen Belästigung der Parlamente führen. Eine Massenpetition ist doch viel leichter zu erledigen als Tausende von Einzelpetitionen. Schon jetzt bleiben viele Petitionen unerledigt. Welche Zustände eintreten würden, wenn künftig jeder einzelne Beamte seine originale und uneigenste Separatdenkschrift dem Parlamente einreichen würde, kann man sich mit einiger Phantasie leicht ausmalen. Wie man die Sache auch betrachten mag: Reichstag und Abgeordnetenhaus haben allen Grund, gegen jede Beschränkung des Petitionsrechtes ganz entschieden Stellung zu nehmen.

• Welche **Gesinnung** die **Tschechen** hegen, die gegenwärtig die Stütze der österreichischen Regierung bilden, geht aus folgendem Telegramm unseres Petersburger ℳ-Korrespondenten deutlich hervor:

Es ist charakteristisch, daß, während in Oesterreich das Regierungsjubiläum des Kaisers Franz Joseph gefeiert wurde, der liebige tschechische Wohlthätigkeitsverein unter der Regide der bekannten Slavischen Gesellschaft eine Palacki-Feier erarangirte. Die Versammlung wurde mit der stürmisch begrüßten russischen Nationalhymne eingeleitet. Darauf wurden viele Reden gehalten, in denen das politische Bekenntniß Palackis als das unveräußerliche Ideal des tschechischen Volkes gefeiert wurde. Der berüchtigte Komarow wohnte natürlich dem Feste bei und sollte ebenfalls eine Rede halten.